Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrecht 4

4. Die Beteiligten am Jugendstrafverfahren

Die Jugendgerichtsverfassung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Bundesgerichtshof
  - Senat
- Oberlandesgericht
  - Senat

- Landgericht
  - Strafkammer (kleine, große)
- Amtsgericht
  - Schöffengericht
  - Einzelrichter

- Landgericht
  - Jugendkammer, §§ 33 Abs. 2, 33b (kleine, große)
- Amtsgericht
  - Jugendschöffengericht, §§ 33 Abs. 2, 33a
  - Jugendrichter, § 33 Abs. 2

Die Jugendgerichtsverfassung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Jugendrichter (§ 39 JGG)
  - ist sachlich zuständig für alle Straftaten Jugendlicher, für die lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel in Betracht kommen
  - berechtigt zur Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, wenn sich erst nach Eröffnung der Hauptverhandlung herausstellt, dass Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen (Vermeidung von Verzögerungen des Verfahrens)
  - der Zuständigkeitsbereich entspricht sachlich im Wesentlichen derjenigen des Einzelrichters im allgemeinen Strafrecht

Die Jugendgerichtsverfassung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Die Jugendkammer (§ 41 JGG)
  - ist sachlich zuständig für alle Straftaten Jugendlicher
    1. für die gem. § 74 Abs. 2 GVG das Schwurgericht zuständig wäre
    2. nach Vorlage des Schöffengerichts wegen besonderen Umfangs
    3. bei Verfahren gegen Jugendliche <u>und</u> Erwachsene (§ 103 Abs. 1 JGG), wenn für Erwachsene die Große Strafkammer zuständig wäre
    4. aus Opferschutzgründen nach Ermessen der StA (problematisch, vgl. § 24 Abs.1 Nr. 3 GVG)
    5. bei Straftaten i.S.v. § 7 Abs. 2, wenn Jugendstrafe von mehr als 5 Jahren, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus *oder Sicherungsverwahrung* zu erwarten ist

Die Jugendgerichtsverfassung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Jugendschöffengericht (§ 40 JGG)
  - ist sachlich zuständig ist zuständig für alle Straftaten Jugendlicher, für die keine besondere Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet ist
  - es hat die allgemeine sachliche Zuständigkeit in Jugendsachen
  - es hat (anders als der Jugendrichter) die uneingeschränkte Rechtsfolgenkompetenz
  - betrifft in der Praxis im Wesentlichen den 'mittelschweren' Delikts-bereich; im Hinblick auf die besondere Struktur der Jugendkriminalität gehen die meisten Fälle zum Jugendrichter:

Die Jugendgerichtsverfassung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

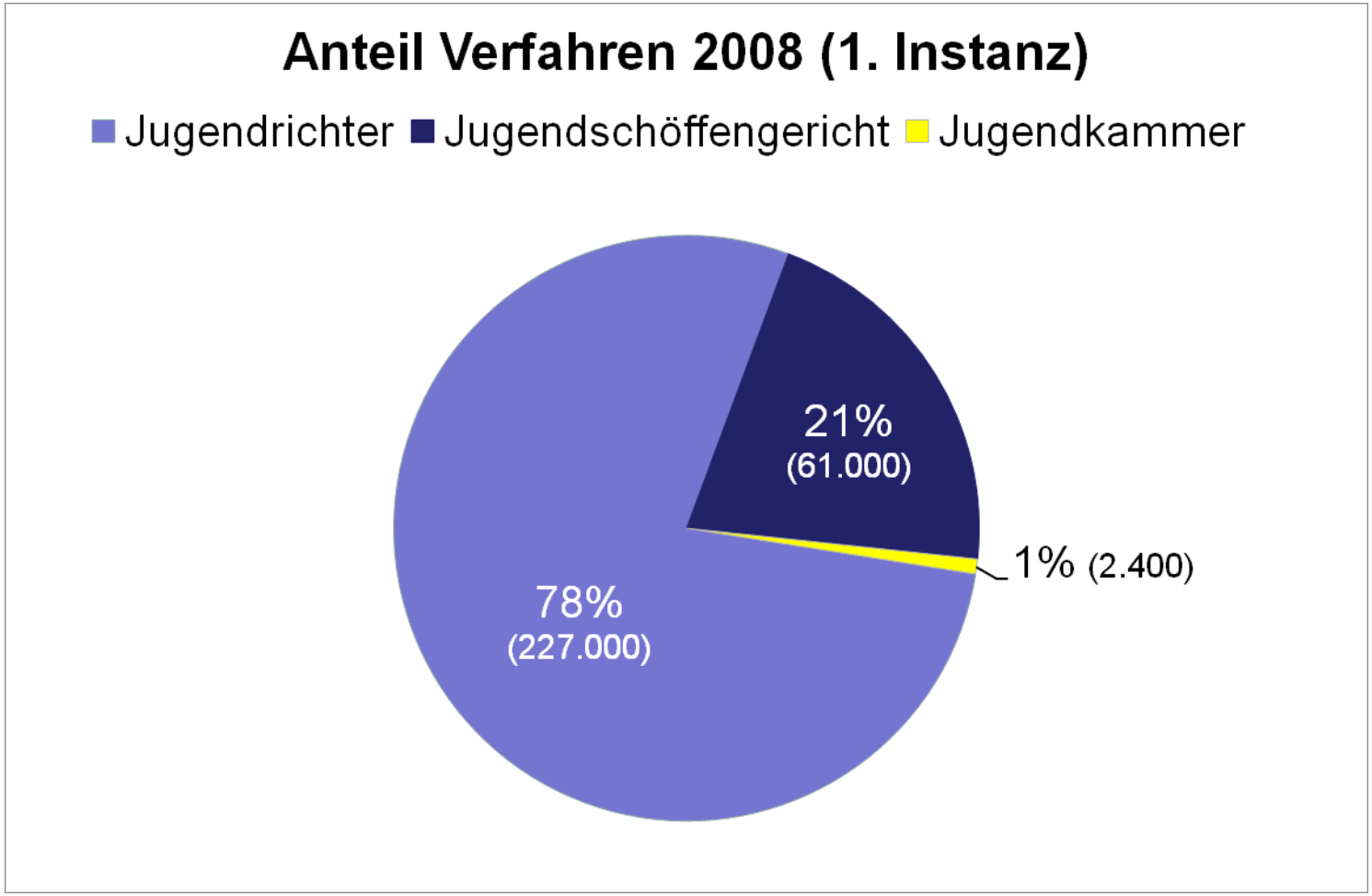

Quelle:
Statistisches
Bundesamt,
Strafgerichte 2008

Die Jugendgerichtsverfassung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Bundesgerichtshof
  - Senat
- Oberlandesgericht
  - Senat
- Landgericht
  - Strafkammer (kleine, große)
- Amtsgericht
  - Schöffengericht
  - Einzelrichter

- Beachte: (Sonder-) Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte
  - bei OLG-/BGH-Sachen, § 102
  - Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen bei verbundenen Jugend-/Erwachsenenverf., § 103 Abs. 2 i.V.m. § 74a, c GVG
- Landgericht
  - Jugendkammer, §§ 33 Abs. 2, 33b (kleine, große)
- Amtsgericht
  - Jugendschöffengericht, §§ 33 Abs. 2, 33a
  - Jugendrichter, § 33 Abs. 2

Die Jugendgerichtsverfassung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Besonderheiten bei der örtlichen Zuständigkeit (42 Abs. 1 JGG)
  - Drei besondere Gerichtsstände unter dem Aspekt der erzieherischen Sachnähe (Kenntnis des Täters und/oder seines Umfeldes):

Erw.:

≠

1. Ort der familiengerichtlichen Zuständigkeit

   → beachte hierzu auch § 34 Abs. 2 → Zuständigkeitskonzentration durch Übertragung der familiengerichtlichen Befugnisse gem. § 34 Abs. 3 auf den Jugend(straf)richter (Vorrangregelung § 42 Abs. 2)
2. Aufenthaltsort des nicht-inhaftierten Jugendlichen
3. Verbüßungsort des Jugendlichen im Jugendstrafvollzug (anknüpfend an die besondere Funktion Jugendrichters als Vollstreckungsleiter gem. § 82)

  - Die allgemeinen Gerichtsstände sind (subsidiär) ebenfalls gültig; Wahl im pflichtgemäßen Ermessen der StA; bei Verkehrssachen wird i.d.R. nach § 7 StPO angeklagt

Der Jugendrichter

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Vorstellungen des historischen Gesetzgebers: Jugendrichter als 'Ersatzvater'
- Gesetzliche Grundlagen: §§ 34-37 JGG
- § 34 Abs. 1: Jugendrichter hat alle Aufgaben des Richters am AG
- § 34 Abs. 2: Personalunion Jugendrichter und Vormundschafts-richter zwecks Abstimmung jugendstrafrechtlicher und jugendhilfe-rechtlicher Maßnahmen
- § 37: Jugendrichter soll erzieherisch befähigt sein und erzieheri-sche Erfahrungen haben (Streng, Rn. 103: "Richter und Erzieher zugleich")
- Richtlinien zu § 37: Jugendrichter soll Neigung und Eignung haben; Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Psychologie, der Kriminologie und der Soziologie sind von besonderem Nutzen
- Aber: Nichtbeachtung des § 37 JGG ist kein Revisionsgrund, da bloße Ordnungsvorschrift (BGH, NJW1958, S. 936)

Der Jugendrichter

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Bild und Selbstverständnis des Jugendrichters
  - Jugendstrafrecht erfährt in der Justiz die geringste Anerkennung
  - Auswahl von Jugendrichtern in der Praxis erfolgt wohl nicht stets nach Eignungsgesichtspunkten
  - Empirische Untersuchungen zum Selbst- und Fremdbild des Jugendrichters
    - » Hauser, Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit, MschrKrim 1980, S. 1 ff.
    - » Eilsberger, Die Hauptverhandlung aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Angeklagter, MschrKrim 1969, S. 304 ff.
    - » Pommerening, Das Selbstbild der deutschen Jugendrichter, MschrKrim 1982, S.193 ff.
  - Ergebnisse:
    - » Jugendrichter sehen sich als "Erzieher"
    - » Jugendliche sehen Jugendrichter eher als normale Strafrichter
  - Eigener Berufsverband: DVJJ (siehe www.dvjj.de)

Die Jugendschöffen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 35 JGG
  - Vorschlagsrecht
    - » Jugendhilfeausschuss (§ 71 KJHG/SGB VIII)
  - Persönliche Qualifikation
    - » wie Jugendrichter/-StA: Erzieherische Befähigung und erzieherische Erfahrung (§ 35 Abs. 2 S. 2)
    - » z.B. berufliche Tätigkeit im Jugend-/Jugendhilfe- oder schulischen Bereich
    - » keine professionelle Qualifikation erforderlich; ausreichend daher auch ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendfreizeitbereich, private Erziehungs- u. Betreuungstätigkeit, aber auch bloße Elternerfahrung
    - » i.d. 1960/70er Jahren rechtspolitische Diskussion, Gleichaltrige als Schöffen heranzuziehen (wurde nicht umgesetzt)

Die Jugendschöffen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Allgemeine Voraussetzungen des Schöffenamtes
  - § 31 GVG
    - » Ehrenamt, nur deutsche Staatsbürger
  - § 32 GVG
    - » unfähig: Freiheitsstrafe > 6 Monate oder Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter auszuüben (§ 45 StGB)
  - §§ 33, 34 GVG
    - » nicht berufen werden sollen: Personen <25 und >70 J., <1 Jahr in Gemeinde wohnhaft; Vermögensverfall; Gesundheitsgründe
    - » Bundespräsident, Mitglieder der Bundes-/Landesregierungen, politische Beamte, Richter/Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Polizisten, Bewährungs-/Gerichtshelfer, Religionsdiener, Personen, die bereits 8 Jahre als Schöffen tätig waren
  - § 35 GVG
    - » ablehnen dürfen: Abgeordnete, Ärzte, besondere Härtefälle (Familienbetreuung, wirtschaftliche Konsequenzen), Personen >65 Jahre

Die Jugendschöffen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Wahl/Auswahl der Schöffen
  - § 35 Abs. 1 S. 2 JGG
    - » Geschlechterparität
  - § 40 GVG
    - » Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht wählt konkrete Personen aus der Vorschlagsliste
    - » Schöffenliste (nach Geschlechtern getrennt, § 35 Abs. 5 JGG)
  - § 33a Abs. 1 S. 2 JGG
    - » Geschlechterparität auch in der einzelnen Hauptverhandlung (Soll-Vorschrift)

Der Jugendstaatsanwalt

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ein Jugendstaatsanwalt muss in Staatsanwaltschaften vorhanden sein und als solcher bestellt werden (§ 36 JGG)
- Die gesetzlichen Anforderungen an den Jugendstaatsanwalt entsprechen denjenigen an den Jugendrichter (§ 37 JGG)
- Die Probleme in Auswahl und Voraussetzungen entsprechen ebenfalls denen des Jugendrichters (aktuell Präzisierung geplant → Reg.-Entw.: Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs – StORMG)
- Die Bedeutung des Jugendstaatsanwalts hat (zu Lasten der Bedeutung des Jugendrichters) durch die beständige Erweiterung der unbedingten und bedingten Verfahrenseinstellung (§ 45 JGG) zugenommen

Jugendpolizei?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eine selbständige Jugendpolizei existiert nicht
- Allerdings existieren Jugend- bzw. Jugendschutzdezernate, deren Zuständigkeit die Bearbeitung von
  - Jugendstrafsachen und
  - Jugendschutzsachen ist
- Die Bearbeitung von Jugendsachen beruht auf der 1996 bundesweit eingeführten PDV 382 "Bearbeitung von Jugendsachen" (vgl. hierzu Kuhnath, W.: DVJJ-Journal 1/1997, S. 24 ff.).
- Polizisten sind "Ermittlungspersonen" der Staatsanwaltschaft; es gibt keine selbständige Erledigungsbefugnis der Polizei (anders als z.B. in England oder den Niederlanden)
- In den letzten Jahren ist aber die faktische Rolle der Polizei in der Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen gestiegen

Die Jugendgerichtshilfe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Jugendgerichtshilfe als Schlüsselinstanz für die Verwirklichung des Erziehungsgedankens im JGG
- Sie soll die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren einbringen (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG) und gilt als "erzieherisches Einfallstor" im Jugendstrafrecht
- § 38 JGG: Jugendgerichtshilfe ist Aufgabe des Jugendamts
  - » Pflichtaufgabe der Kommunen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 3 Abs. 3 S. 1, 52 Abs. 1 KJHG/SGB VIII); (teilweise) Delegation an freie Träger möglich (§ 76 KJHG/SBG VIII)
- Die Jugendgerichtshilfe ist Teil der Sozialverwaltung und organisatorisch bzw. institutionell unabhängig von Jugendgericht und Justiz
- Folgen für die Rechtsstellung der JGH: keine Eingliederung der Jugendgerichtshilfe in die Justiz (≠ soziale Dienste in der Justiz), keine Weisungsbefugnis der Justiz

Die Jugendgerichtshilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Aufgaben der Jugendgerichtshilfe § 38 Abs. 2 JGG:
  1. Ermittlungshilfe
     - » Erforschung der Persönlichkeit des jugendlichen Tatverdächtigen und der sozialen Umstände des Jugendlichen bzw. des Hintergrundes der Tat
     - » Anfertigung eines Jugendgerichtshilfeberichts
     - » Vortrag des Jugendgerichtshilfeberichts in der Hauptverhandlung und Vorschlag von geeigneten Rechtsfolgen
     - » Die Jugendgerichtshilfe ist frühestmöglich über die Einleitung eines Verfahrens zu informieren
     - » Problem: keine Recht auf Einsicht in die Ermittlungs-akten

Der Jugendgerichtshilfebericht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Jugendgerichtshilfebericht soll enthalten:
  - Informationen zur Person
  - Informationen zur Entwicklung
  - Informationen zu den sozialen Umständen

- Der JGH-Bericht hat die Funktion
  - der Unterstützung des Jugendrichters bei der Bestimmung der Rechtsfolgen durch objektive Informationen

Die Jugendgerichtshilfe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Aufgaben der Jugendgerichtshilfe § 38 Abs. 2 JGG:
  2. Überwachungs-/Kontrollfunktion
     - » Kontrolle der Erfüllung der gerichtlich erteilten Auflagen/Weisungen
     - » Mitteilungspflicht ggü. Jugendrichter (in seiner Funktion als Vollstreckungsleiter, vgl. § 82) bei erheblichen Zuwiderhandlungen (§ 38 Abs. 2 S. 6)
     - » Überwachungsfunktion führt zu Rollenkonflikt

→ "Rollenkonflikt der Jugendgerichtshilfe": Gleichzeitigkeit von Betreuung und Überwachung erschwert das Vertrauensverhältnis; Gegenmodell: JGH als 'Sozialanwalt' des Jugendlichen

Die Jugendgerichtshilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Aufgaben der Jugendgerichtshilfe § 38 Abs. 2 JGG:

  3. Betreuungsfunktion

     » JGH als Betreuungshelfer i.S. der Betreuungs-weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG)

     » Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

     » Betreuung von inhaftierten Jugendlichen einschließlich nachgängiger Betreuung

     » besondere Zuständigkeit in Haftsachen (sog. Haftentscheidungshilfe, vgl. § 72a JGG)

     » sowie besonderes Besuchsrecht während U-Haft (wie Verteidiger, § 72b JGG)

Die Jugendgerichtshilfe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Weitere Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe, § 38 Abs. 3 JGG
  - Heranziehung ist zwingend
    - » Nichtbeachtung ist Revisionsgrund i.S.v. § 337 StPO
  - Informations-, Anwesenheits- und Rederecht in der Hauptverhandlung, § 50 Abs. 3 JGG
    - » Keine Pflicht zur Teilnahme
    - » im Einzelfall muss das Gericht auf der Grundlage der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO i.V.m. § 43 JGG) auf Teilnahme hinwirken
  - Anhörung vor Erteilung von Weisungen i.S.v. § 10 JGG
  - Personale Empfehlung bei Betreuungsweisung i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG

Die Jugendgerichtshilfe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Probleme bei Nichterscheinen
  - Keine Zwangsmittel
    - » Auch keine Kostenfolgen (Regelungen der StPO für säumige Zeugen, Sachverständige, Verteidiger, Angeklagte od. Schöffen nach h.M. nicht analog anwendbar; vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1992, S. 251)
  - Ladung als Zeuge
    - » Aussagepflicht
    - » Kein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.v. § 53 Abs. 1 StPO
    - » Keine Pflicht zur Selbstbelastung
  - Beschlagnahme von JGH-Akten
    - » Einschränkungen aus Datenschutzgründen gem. §§ 61 ff. KJHG/SGB VIII, § 35 SGB I (Sozialgeheimnis), § 76 SGB X (Gesundheitsdaten)

Die Jugendgerichtshilfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Beispiel: JGH in Freiburg

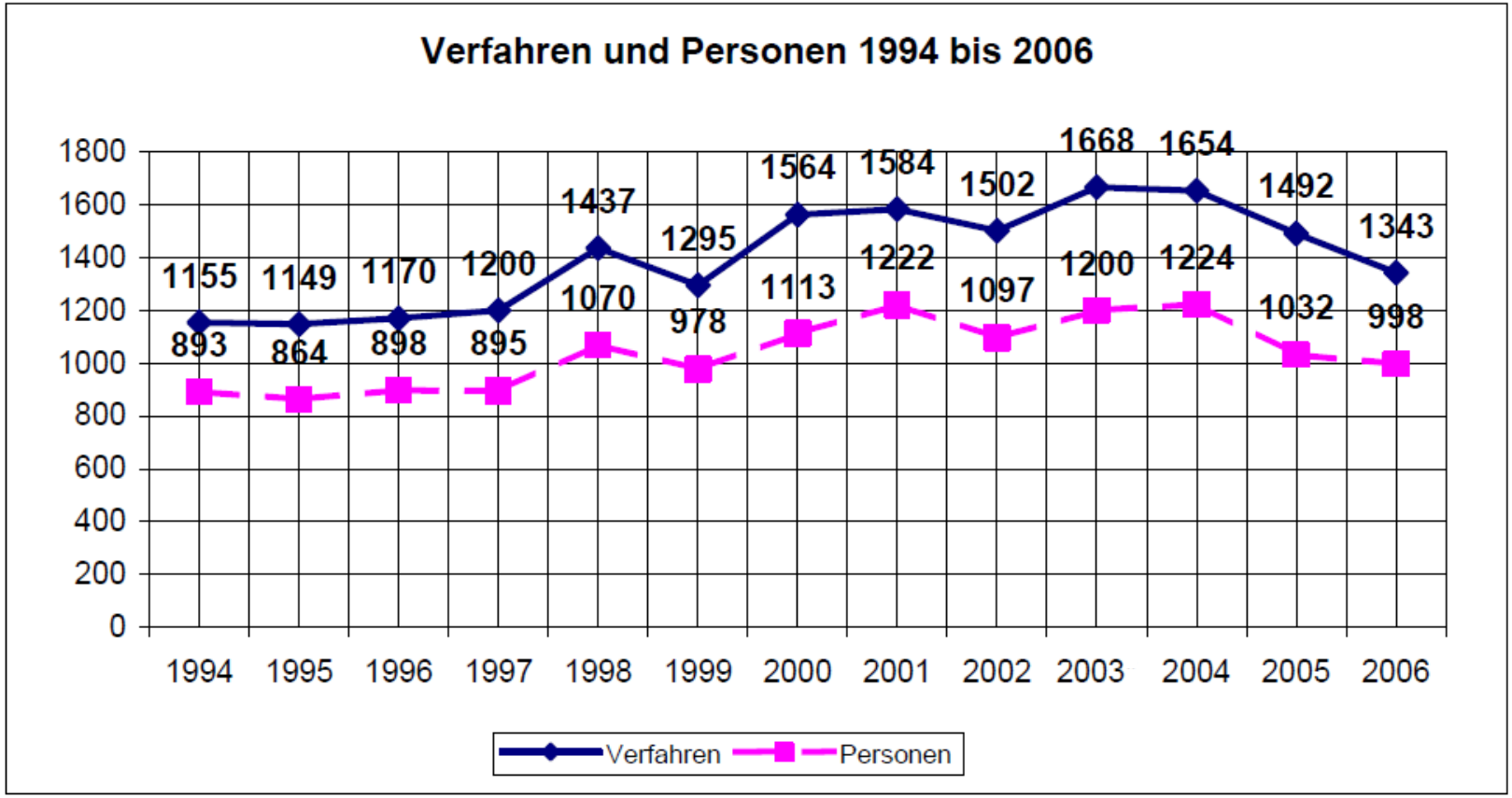

Quelle: www.freiburg.de/servlet/PB/show/1177910/AnlageKJHA_07_007.pdf